

## Beschlussvorlage Nr.: 2025/8/105

öffentlich

---

### Betreff:

Bestellung des Geschäftsführers der Regionalbus-Gesellschaft Unstrut-Hainich- und Kyffhäuserkreis mbh sowie der Stadtbus-Gesellschaft Mühlhausen und Sondershausen mbH

---

### Beschluss:

Der Kreistag des Kyffhäuserkreises beschließt:

Die Landrätin als Gesellschaftervertreterin wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Regionalbus-Gesellschaft Unstrut-Hainich- und Kyffhäuserkreis mbh (RBG) der Bestellung von Herrn Rahul Kumar mit Wirkung ab 01.02.2026 zuzustimmen und den Geschäftsführer der Stadtbus-Gesellschaft Mühlhausen und Sondershausen mbH (SBG) anzuweisen, in der Gesellschafterversammlung der SBG einen gleichlautenden Beschluss zu fassen.

### Beratungen:

Gremien	Datum	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt, Tourismus und Infrastruktur	24.11.2025	Ja: 9 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0
Kreisausschuss	26.11.2025	Ja: 7 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0
Kreistag	10.12.2025	Ja: 35 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0

### Finanzielle Auswirkungen

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei Nicht erforderlich
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)
3. Einnahmen
4. Finanzierung  
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)  
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
5. Veranschlagung  
HH-Jahr  
Überplanmäßige Ausgabe  
Außerplanmäßige Ausgabe  
HH-Stelle

### Stellungnahme der Kreiskämmerei:

**Einreicher:** Die Landrätin, Frau Hochwind-Schneider

**Sachverhalt:**

Der Geschäftsführer der Regionalbus-Gesellschaft Unstrut-Hainich- und Kyffhäuserkreis mbH (RBG) und der Stadtbus-Gesellschaft Mühlhausen und Sondershausen mbH (SBG), Herr Nils Oppermann, hat sein Anstellungsverhältnis zum 31.01.2026 fristgemäß gekündigt.

Über die Vorgehensweise der Neubesetzung der Geschäftsführerstelle haben beide Gesellschafter der RBG, der Kyffhäuserkreis und der Unstrut-Hainich-Kreis, einvernehmlich entsprechende Rahmenbedingungen vereinbart sowie einen Zeit- und Maßnahmenplan abgestimmt.

Im Anschluss an die am 21.10.2025 durchgeführten Vorstellungsgespräche mit den potentiellen Bewerbern erfolgte eine Abwägung (Ranking) zwischen den Gesellschaftern, bei der die Interessen und Ziele der RBG zu Grunde gelegt wurden.

Der Aufsichtsrat der RBG, vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, wurde in den Prozess der Stellenbesetzung eingebunden.

Herr Kumar konnte mit seiner bisherigen Laufbahn sowie seiner Erfahrung in leitenden Positionen die Gesellschafter von seiner Eignung als Geschäftsführer der RBG überzeugen.

Die Bestellung des Geschäftsführers obliegt gemäß § 8 Abs. 1 Punkt 4 (neu: § 7 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesellschaftsvertrages sowie gemäß § 46 GmbHG der Gesellschafterversammlung.

Herr Kumar soll zugleich als Geschäftsführer der SBG bestellt werden.

Die SBG ist 100%-ige Tochter der RBG.

Der Gesellschaftsvertrag der **SBG** regelt in § 8 Abs. 6 (neu: § 8 Abs. 7), dass **vor** jeder Beschlussfassung durch die Gesellschafter nach Maßgabe dieses Vertrages ein Beschluss der Gesellschafter der Muttergesellschaft in gleicher Angelegenheit erforderlich ist. Die SBG hat entsprechend dieses Beschlusses abzustimmen.

Sondershausen, den 10.12.2025

Ausgefertigt am: 11.12.2025

Hochwind-Schneider  
Landrätin